

Die Stadt Erding erläßt gemäß § 1 Abs. 3, 9 und 10 Baugesetzbuch - BauGB -, Art. 91 der Bayerischen Bauordnung - BauBO - und Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern - GO - diese Bebauungsplanänderung als

**Satzung**

Dieser Bebauungsplan ersetzt innerhalb seines Geltungsbereiches den rechtsverbindlichen Bebauungsplan Nr. 73 - ausgenommen die Festsetzung durch Text - in der Fassung vom 23.06.1987.

**1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 73**

Von der Änderung betroffene Grundstücke:

Gemarkung Altenerding Fl.Nr.:  
780/2 T, 782 T, 781 T, 780 T, 779 T, 760 T, 731 T, 724 T, 721 T, 723 T, 722 T, 187/14, 644/3, 644 T, 187/3 T, 150/4 T, 150/1 T, 149 T, 148 T, 144 T.

Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 73:

Planungsverband Kuserer Wirtschaftsraum München,  
Uhlandstr. 5, 8000 München 2 mit  
Grünplan GmbH, Ganzenmüllerstr. 2, 8050 Freising

Planfertiger:

Stadtbaumeister Erding

Entwurf:

Wagner ..... Wegner ..... Vogt .....  
Dipl.-Ing. (FH)      Stadtbaumeister      1. Bürgermeister

Gefertigt am: 20.07.1989

Geändert am:

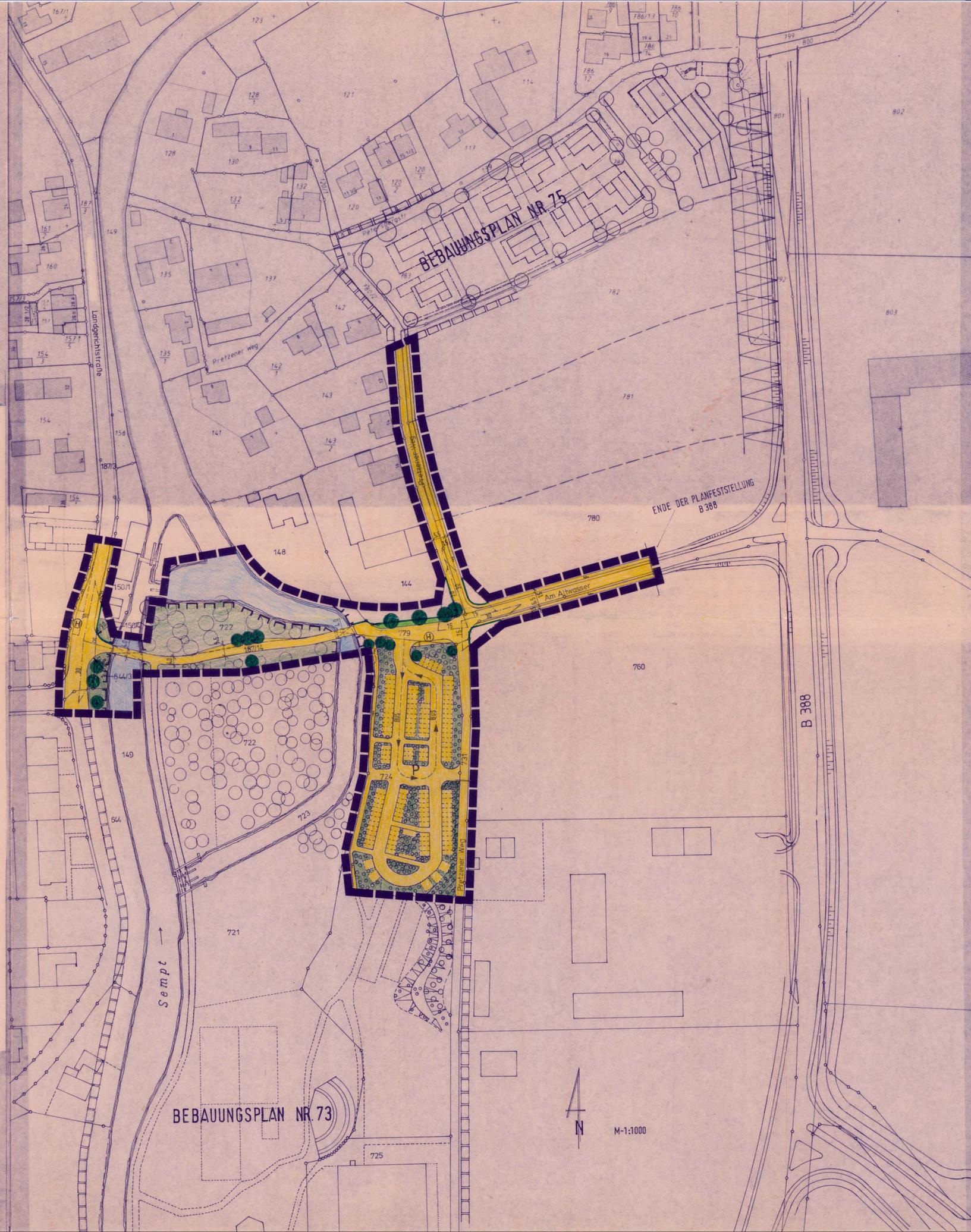
**Verfahrensvermerke**

- Der Stadtrat Erding hat in seiner Sitzung vom 01.06.1989 die 1. Änderung des Bebauungsplanes beschlossen. Der Änderungsbeschuß wurde am 12.10.1989 ortsüblich bekanntgemacht.
  - In der Zeit vom 14.12.1989 bis 08.01.1990 wurde die vorgezogene Bürgerbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB durchgeführt.
  - Der Entwurf des Bebauungsplanes wurde gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 28.09.1990 bis 30.10.1990 öffentlich ausgestellt. Ort und Zeit der Auslegung wurden am 20.09.1990 ortsüblich bekanntgemacht.
  - Der Stadtrat Erding hat in der Sitzung vom 18.12.1990 die Bebauungsplanänderung gemäß § 10 BauGB in der Fassung vom 20.07.1989 als Satzung beschlossen.
  - Das Anzeigeverfahren zum Bebauungsplan in der Fassung vom 20.07.1989 wurde mit Schreiben der Stadt Erding vom 25.03.1991 an das Landratsamt Erding eingeleitet. Das Landratsamt hat mit Schreiben vom 14.06.1991 Az. 42/610-4/2 keine Verletzung der Rechtsvorschriften geltend gemacht (§ 11 BauGB).
- Erding, 15.07.1991
- gez.  
Bauernfeind, 1. Bürgermeister
- Die ortsübliche Bekanntmachung über den Abschluß des Anzeigeverfahrens zum Bebauungsplan erfolgte am 18.07.1991. Dabei wurde auf die Rechtsfolgen der §§ 44 und 215 BauGB sowie auf die Einsehbarkeit des Bebauungsplanes hingewiesen. Mit der Bekanntmachung trat der Bebauungsplan in der Fassung vom 20.07.1989 in Kraft (§ 12 BauGB).

Z: 2042

Bebauungsplan Nr. 73.1  
Fassung vom 20.07.1989  
Rechtsverbindlich seit 18.07.1991

Die Übereinstimmung der Planfertigung mit dem Original wird beglaubigt.  
Stadt Erding, Bauamt, 05.09.1991.



**A Festsetzungen durch Text**

- Die Festsetzungen durch Text des Bebauungsplanes Nr. 73 für das Gebiet Freizeitgelände östlich der Sempt in der Fassung vom 23.06.1987 sind weiterhin gültig.
- Sichtdreiecke  
Die im Plan eingetragenen Sichtdreiecke sind von baulichen Anlagen, Bepflanzungen und Lagerungen über 1,0 m Höhe gemessen am angrenzenden Fahrbahnrand freizuhalten. Ausgenommen sind einzeln stehende hochstämmige Bäume mit einem Astansatz von mind. 2,50 m Höhe.

**B Festsetzungen durch Planzeichen**

- Grenze des Geltungsbereiches
  - öffentliche Straßenverkehrsfläche
  - Fußweg
  - vorhandene Straßenbrücken - sanieren
  - Sichtdreiecke
  - Omnibushaltestelle
  - vorgesehene Fahrtrichtung - Omnibusumkehr
  - öffentliche Parkfläche
  - Straßenbegleitgrün
  - Straßenbegrenzungslinie
  - Wasserfläche
  - öffentliche Grünfläche
  - Bindungen für die Erhaltung von Einzelbäumen
  - Bindungen für die Erhaltung von Gehölzbeständen
  - Pflanzgebot für Bäume, einzeln oder in Gruppen
  - Pflanzgebot für Bäume und Sträucher
  - Pflanzgebot für einen vielschichtigen Vegetationsaufbau mit abschirmender Wirkung
  - Bindung für die Erhaltung des Semptufers
  - Maßangaben in Meter
- C Hinweise**
- Flurnummer z.B.
  - Grundstücksgrenzen

M-1:1000